



Durchführungsvertrag  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. XII  
mit Vorhaben- und Erschließungsplan  
zur Errichtung eines  
Nahversorgungszentrums an der Seeackerstraße

Die

Stadt Fürth  
(nachfolgend Stadt genannt),  
vertreten durch  
Herrn Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung

und

Karl und Jakob Immler  
in BGB- Gesellschaft  
Achener Weg 38  
88316 Isny im Allgäu  
(nachfolgend Vorhabenträger genannt),  
vertreten durch

.....

schließen folgenden Vertrag:

### **Präambel**

Der vorliegende Durchführungsvertrag dient der Durchführung der vom Vorhabenträger erstellten Planung, der Herstellung des Zufahrtbereiches, der Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen i. S. des § 1a Baugesetzbuch (BauGB) und der Regelung der Kostentragung zu den o. g. Maßnahmen.

### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Gegenstand des Vertrages ist das Vorhaben eines Nahversorgungszentrums an der Seeackerstraße und die ordnungsgemäße Erschließung der Grundstücke im Vertragsgebiet.
- (2) Das Vertragsgebiet umfasst die im V+E (Anlage 1) umgrenzten Grundstücke.

### **§ 2 Bestandteile des Vertrages**

Bestandteile des Vertrages sind:

- Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.XII (Anlage 1)
- Plan zur Durchführung der äußeren Erschließung (Anlage 2)
- Technische Vorschriften und Richtlinien für den Straßenbau (Anlage 3)
- Vordrucke für Bürgschaften (Anlage 4)
- Ausführungsstandards für Baumpflanzungen (Anlage 5)

### **§ 3**

#### **Durchführungsverpflichtung**

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens mit allen Bestandteilen gem. Anlage 1 im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrages.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens 12 Monate nach dem Inkrafttreten der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben einzureichen. Er wird spätestens 12 Monate nach Rechtskraft der jeweiligen Baugenehmigung mit dem Vorhaben beginnen und es innerhalb von 24 Monaten fertig stellen.
- (3) Gem. §12 (5) BauGB bedarf ein Wechsel des Vorhabenträgers der Zustimmung der Stadt. Dies gilt auch, wenn Teile des Vorhabens durch einen anderen Träger errichtet werden sollen.

### **§ 4**

#### **Vorbereitungsmaßnahmen**

- (1) Der Vorhabenträger übernimmt alle für die Erschließung und Bebauung der Grundstücke erforderlichen Planungs-, Vorbereitungs- und Ordnungsmaßnahmen und deren Kosten.

### **§ 5**

#### **Herstellung der Erschließungsanlagen, Kostentragung**

- (1) Der Vorhabenträger übernimmt gemäß § 12 BauGB die Kosten für die Planung und die Herstellung (incl. der notwendig werdenden Freilegungs- bzw. Abbruchmaßnahmen) der in § 6 genannten Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet gemäß den sich aus § 7 ff ergebenden Vorgaben.
- (2) Die Erschließungsanlagen sind zeitgleich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung herzustellen. Eine Inbetriebnahme des Nahversorgungszentrums vor Fertigstellung der Erschließungsanlagen ist unzulässig.

### **§ 6**

#### **Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

- (1) Neben der inneren Erschließung des Baugrundstückes, ist durch den Vorhabenträger zur ordnungsgemäßen Erschließung des Vorhabens der Umbau der Seeackerstraße incl. dem Einbau einer Rechtsabbiegerspur ,gem. dem V+E Nr. XII im Bereich a der Anlage2 , einschließlich der notwendig werdenden Anpassungsmaßnahmen an den Bestand erforderlich.

Entsprechend des noch zu erstellenden Ausbauplanes können je nach Maßgabe der von der Stadt zur Ausführung freigegebenen Planung hierbei notwendig werden:

- die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen,
- die Veränderung der öffentlichen Abwasser- und der sonstigen Ver- und Entsorgungsanlagen nach Abstimmung mit den jeweiligen Ver- und Entsorgungsträgern,

- die Änderung der Verkehrsflächen inkl. der Straßenabläufe und Anpassungsarbeiten an den Bestand nach Abstimmung mit der Stadt,
- die Erstellung der notwendigen verkehrsrechtlichen Maßnahmen nach Anordnung durch das Straßenverkehrsamt,
- die Herstellung der erforderlichen Markierungsarbeiten und Beschilderungsarbeiten.

(2) Für den Fall, dass sich im Zuge des Betriebs des Nahversorgungszentrums Störungen im Verkehrsablauf auf der Seeackerstraße ergeben, behält sich die Stadt die Forderung zur Erstellung der Lichtsignalanlage (LSA) im Ausfahrtsbereich des Nahversorgungszentrums einschließlich der Programmberechnung nach RiLSA und Anpassung der „Grünen Welle“ vor.

Diese LSA ist dann zu erstellen, wenn durch die Stadt eine Störung des Verkehrsflusses festgestellt wird. Die Art bzw. der Umfang der Störung wird dem Vorhabenträger durch die Stadt mitgeteilt.

(3) Die Änderungen der Straßenbeleuchtung, soweit diese durch die Errichtung des Vorhabens und die Veränderungen im Straßenraum notwendig wird.

(4) Die Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 u. 2 werden vom Vorhabenträger durchgeführt, die Kosten trägt der Vorhabenträger.

(5) Die Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 3 werden vom Versorgungsträger durchgeführt, die angemessenen, ortsüblichen bzw. die sich aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung ergebenden Kosten auf der Basis einer prüfbaren Abrechnung trägt der Vorhabenträger.

(6) Die Stadt stellt dem Vorhabenträger den für die Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen benötigten Straßengrund während der Bauzeit kostenfrei zur Verfügung.

(7) Der Vorhabenträger hat die notwendigen Bau- oder sonstigen Genehmigungen, Zustimmungen bzw. Anzeigen vor Baubeginn einzuholen und der Stadt vorzulegen.

(8) Im Bereich b der Anlage 2 an bzw. auf der Kronacher Straße sind nach Angabe des Tiefbauamtes, soweit notwendig, für die Anlieferungen bzw. die Zufahrt zur Sportanlage die Anpassungsmaßnahmen an die öffentliche Straße durchzuführen; die bestehende Fahrbahn ist soweit zu verstärken, dass durch den Lieferverkehr keine Schäden an der Fahrbahn entstehen. Diese Maßnahmen sind durch den Vorhabenträger nach einer Freigabe durch die Stadt auf eigen Rechnung vor Inbetriebnahme des Nahversorgungszentrums abzuschließen.

Die zukünftige Abrechnung zur erstmaligen Herstellung der Kronacher Straße wird von diesen Maßnahmen nicht berührt.

## **§ 7**

### **Planung und Ausschreibungen**

(1) Mit der Planung, der Ausschreibung und der Vergabe der Erschließungsanlagen gemäß § 6 beauftragt der Vorhabenträger ein leistungsfähiges, qualifiziertes im Straßenbau kundiges Ingenieurbüro, das die Gewähr für die technisch beste und wirtschaftlichste Abwicklung der Planung bietet (entsprechende Referenzen sind vorzulegen). Die

Ausbaustandards (Regelquerschnitte, techn. Vorschriften u. Vertragsbedingungen, sämtl.. Richtlinien für den Straßenbau, Materialien etc.) werden von der Stadt vorgegeben Der Abschluss des Ingenieurvertrages zwischen dem Vorhabenträger einerseits und dem Ingenieurbüro andererseits erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt. Die Vergabe der Leistungen an Dritte zur Erfüllung der Erschließung aus § 8 ist im Einvernehmen mit der Stadt durchzuführen.

(2) Die Ausführungspläne des Ingenieurbüros sind vor der Ausschreibung und der Bauausführung von der Stadt freizugeben.

(3) Sondervorschläge sind vor Auftragserteilung mit der Stadt abzuklären.

(4) Die Bauüberwachung hat durch ein erfahrenes und fachkundiges Ing. Büro zu erfolgen.

(5) Ggf. muss seitens und auf Kosten des Vorhabenträgers ein Koordinator gem. Baustellenverordnung bestellt werden.

(6) Der Vorhabenträger stellt außerdem sicher, dass die „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – Baustell V)“, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Nr. 35 vom 18.06.1998, beachtet und vollzogen wird.

## **§ 8 Baudurchführung**

(1) Der Vorhabenträger hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern sicherzustellen, dass soweit notwendig die Versorgungseinrichtungen für das Vertragsgebiet (z. B. Telekomkabel, Strom-, Gas-, Fernwärme, Abwasser und Wasserleitung) so rechtzeitig und auf seine Kosten in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertiggestellter Anlagen ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt für die Herstellung der Hausanschlüsse für die Grundstücksentwässerung an die öffentliche Abwasseranlage. Die Verlegung von Kabeln muss unterirdisch unterhalb des Straßen- und Wegeoberbaues erfolgen.

(2) Soweit notwendig hat der Vorhabenträger im Einvernehmen mit der Stadt durch den zuständigen Versorgungsträger die Änderung der Straßenbeleuchtung zu veranlassen.

(3) Der Baubeginn und das Bauende für sämtliche Erschließungsmaßnahmen ist der Stadt vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen. Die Kostenübernahme beauftragter Dritter erfolgt durch den Vorhabenträger.

(4) Bei Pflanzung von Bäumen sind die Ausführungsstandards für Baumpflanzungen zu beachten (Anlage 5). Im Bereich von Leitungstrassen sind die Anordnungen der Stadt bzw. des Leitungsträgers zu beachten und die notwendigen Schutzvorkehrungen zu Lasten des Vorhabenträgers zu treffen.

- (5) Der Vorhabenträger hat auf Verlangen der Stadt und in Gegenwart eines Vertreters der Stadt von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen, sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen.
- (6) Vor dem Einbau von wiederverwendbaren Baumaterialien hat der Vorhabenträger diese auf Eignung für den Straßenbau prüfen zu lassen und einen Nachweis von einem anerkannten Prüfinstitut darüber der Stadt vorzulegen. Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind von dem Vorhabenträger zu tragen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist auf ihre Kosten zu entfernen. Weiterhin sind laufende Proben, entsprechend den „Technischen Lieferbedingungen und Richtlinien für aufbereiteten Straßenaufbruch und Bauschutt zur Verwendung im Straßenbau in Bayern“, zu entnehmen und diese von dem o. g. Prüfinstitut prüfen zu lassen. Die Untersuchungsbefunde sind unmittelbar der Stadt zur Verfügung zu stellen.
- (7) Der Vorhabenträger verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist zu entfernen.
- (8) Mit der Bauausführung der Erschließungsanlage gemäß § 6 (Umbau der Seeackerstraße) beauftragt der Vorhabenträger ein leistungsfähiges, qualifiziertes im Straßenbau tätiges Bauunternehmen im Einvernehmen mit der Stadt. Die Anforderungen an das Bauunternehmen werden von der Stadt Fürth vorgegeben. Das Bauunternehmen hat Referenzen vorzulegen, in denen ersichtlich ist, dass es vergleichbare Arbeiten bereits mit Erfolg durchgeführt hat.
- (9) Die Ausführung hat nach den in Anlage 3 festgelegten Standards zu erfolgen. Sie entsprechen Standards vergleichbarer städtischer Maßnahmen.
- (10) Planungs- und Ausschreibungsunterlagen und Leistungsverzeichnisse sind 14 Werktage vor dem Ausschreibungsverfahren der Stadt zur Freigabe vorzulegen. Ebenso sind die vom Bieter ausgefüllten Leistungsverzeichnisse vorzulegen.
- (11) Für eventuell notwendige Anpassungsarbeiten bei LSA und LSA- Steuerungskabeln, die durch die Baumaßnahme erforderlich sind, trägt der Vorhabenträger die entstehenden Kosten, auch wenn diese Maßnahmen ganz oder teilweise außerhalb des Vertragsgebietes vorgenommen werden müssen.
- (12) Die Herstellung der Straßenbeschilderung und die Erstellung von LSA, soweit straßenverkehrsrechtlich notwendig und angeordnet, hat der Vorhabenträger im Einvernehmen mit der Stadt auf seine Kosten zu veranlassen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich dazu, die verkehrsrechtlichen Maßnahmen (Regelung des ruhenden Verkehrs) mindestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der Verkehrsanlagen beim Straßenverkehrsamt zu beantragen.

## **§ 9 Gewährleistung und Abnahme**

- (1) Der Vorhabenträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme nach VOB/B, Ausgabe 2002 durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigen-

schaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.

(2) Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB/B. Die Frist für die Gewährleistung wird abweichend davon auf fünf Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit der Abnahme der einzelnen mangelfreien Erschließungsanlage durch die Stadt.

(3) Der Vorhabenträger zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige fest.

(5) Der Anzeige sind die erforderlichen Nachweise über Prüfergebnisse, die nach den anerkannten Regeln der Technik üblich und erforderlich sind, beizufügen. Die Bauleistungen sind von der Stadt und dem Vorhabenträger gemeinsam abzunehmen. Die Erschließungsanlage wird erst nach ihrer vollständigen Erstellung abgenommen. Eine Abnahme von Teilleistungen wird nicht vorgenommen. Das Ergebnis der Abnahme ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer von der Stadt festgesetzten, angemessenen Frist durch den Vorhabenträger zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Vorhabenträgers beseitigen zu lassen. Wird die erste, kostenfreie Abnahme wegen wesentlicher Mängel abgelehnt, kann für jede weitere Abnahme ein Entgelt von 250,-- Euro angefordert werden. Dies gilt auch, wenn der Vorhabenträger oder ein von ihm beauftragter Vertreter beim Abnahmetermin nicht erscheint.

(6) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 % der Bausumme bei Übernahme der Erschließungsanlagen durch die Stadt zu leisten.

Die Bürgschaft ist von einem in der Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet: sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Die Urkunde über die Gewährleistungsbürgschaft ist auf Verlangen zurückzugeben, wenn die Verjährungsfristen für Gewährleistung abgelaufen und bis dahin erhobenen Ansprüchen erfüllt sind.

## **§ 10 Übernahme der Erschließungsanlagen**

(1) Im Anschluss an die Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlagen über-

nimmt die Stadt diese in ihre Baulast.

(2) Für sämtliche Erschließungsanlagen sind entsprechende Unterlagen vorzulegen. Bestandspläne werden im Gauß-Krüger-Koordinatensystem im DXF-Format und als Transparentzeichnung der Stadt zu Übergeben.

Der Bestandsplan für die Verkehrsanlagen enthält:

- Lagebestimmung (x, y nach Gauß-Krüger-Koordinaten) und Höhenbestimmung (z über NN),
- die gesamten Koordinaten in tabellarischer Auflistung im ASCII-Format auf „3,5“ Diskette oder CD-ROM

(3) Nachweise sind zu erbringen über die Untersuchungsbefunde der nach der Ausbauplanung geforderten Materialien.

(4) Die nach Abs. 2 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.

(5) Die Stadt bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Baulast schriftlich.

## **§ 11 Kostentragung**

(1) Der Vorhabenträger trägt die Kosten dieses Vertrages und die Kosten der Durchführung.

(2) Kosten, die gem. sonstigen Rechtsvorschriften entstehen (z. B. Anschlussgebühr der Versorgungsträger Sondernutzungsgebühren usw.), bleiben von diesem Vertrag unberührt.

## **§ 12 Verkehrssicherungspflicht**

(1) Der Vorhabenträger übernimmt die Verkehrssicherungspflicht im Vertragsgebiet von Beginn der Maßnahmen an und während der gesamten Baudurchführung. Für die öffentlichen Straßen gelten die gesetzlichen Regelungen.

(2) Die Verkehrssicherungspflicht für die öffentlichen Straßen endet mit dem Übergang der Baulast an die Stadt.

(3) Der Vorhabenträger haftet bis zur Übernahme der mangelfreien Anlagen durch die Stadt für jeden Schaden an den Erschließungsanlagen und für alle Schäden – aus welchem Rechtsgrund auch immer – seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten und sonstiger Dritter, die in Zusammenhang mit dem Bau und der Nutzung der Erschließungsanlagen stehen. Er stellt die Stadt Fürth insoweit auch von allen Haftungsansprüchen frei. Der Vorhabenträger verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt. Die Haftung der Stadt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt insoweit unberührt.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Vorhabenträger auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt Fürth, deren Bedienstete oder Beauftragte. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für Personenschä-

den i.H.v. 1,5 Mio. € und Sachschäden i.H.v. 500.000,-- € nachzuweisen. Diese gilt sowohl für die Straßen- als auch die Kanalbaumaßnahmen.

### **§ 13 Ökologischer Ausgleich**

(1) Die nachfolgenden Regelungen dienen der Sicherung, und Durchführung von Maßnahmen zur Kompensation von nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch den V+E Nr. XII gemäß § 1a BauGB.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die im Geltungsbereich des V+E Nr. XII beabsichtigten Bauvorhaben Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen, die eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Sinne des § 18 Abs. 1 BNatSchG zur Folge haben.

(3) Art und Umfang der auf Grund der Eingriffe zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind aus der Bilanzierung der Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen (Bestandteil der Begründung zum V+E Nr. XII) im einzelnen zu entnehmen (Anlage 1). Diese wurden auf der Grundlage der Satzung der Stadt Fürth zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 c BauGB (Naturschutzkostenerstattungssatzung) - NKS - ermittelt und bewertet.

(4) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, im Zuge der Baumaßnahmen, spätestens mit Fertigstellung der Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, im Geltungsbereich des V+E Nr. XII auf ihren Baugrundstücken dem Ausgleich von Eingriffen dienende Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen, dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.

(5) Nach Abschluss der Bauarbeiten ist auf Grundlage der landschaftsgärtnerischen Aufmasse eine Abnahme der Ausgleichsmaßnahmen durch das Ordnungsamt / Untere Naturschutzbehörde ggf. i.V. mit dem Grünflächenamt der Stadt Fürth und eine abschließende Prüfung durchzuführen.

### **§ 14 Veräußerung der Grundstücke, Rechtsnachfolge**

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, bei einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinem Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. Der Vorhabenträger haftet der Gemeinde als Gesamtschuldner für die Erfüllung eines Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.

(2) Die Veräußerung von Grundstücken im Vertragsgebiet ist vor Vertragserfüllung durch den Vorhabenträger nur mit Zustimmung der Stadt und erst dann zulässig, wenn der Vorhabenträger die in diesem Vertrag vereinbarten Bürgschaften zur Sicherung der Durchführung des Vertrages übergeben hat.

## **§ 15 Schutz des Mutterbodens**

(1) Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung der Erschließungsanlagen ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung und Verwertung außerhalb des Erschließungsgebietes bedarf der Zustimmung der Stadt.

## **§ 16 Sicherheitsleistungen**

(1) Zur Sicherung aller sich aus dem Vertrag für den Vorhabenträger ergebenden Verpflichtungen leistet er Sicherheit in Höhe von 50.000.- € (in Worten: fünfzigtausend Euro) durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft der.....Bank. Die ist zu stellen von einem zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kreditversicherer, das bzw. der

- in der Europäischen Gemeinschaft oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassen ist.

Es ist der in Anlage 4 beigefügten Bürgschaftsvordrucke zu verwenden.

(2) Die Bürgschaft wird durch die Stadt entsprechend dem Baufortschritt bzw. den Zahlungen in Teilbeträgen von je 20.000,- € freigegeben. Bis zur Vorlage der Gewährleistungsbürgschaft erfolgen die Freigaben höchstens bis zu 90 % der Bürgschaftssumme nach Absatz 1.

(3) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Vorhabenträgers ist die Stadt berechtigt, noch offenstehende eigene und Forderungen Dritter gegen den Vorhabenträger für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen. Dies gilt auch, soweit die Stadt im Zuge von Ersatzmaßnahmen tätig wird.

(4) Die Stadt ist berechtigt, Kosten von Maßnahmen i. S. des § 5 ff aus den Sicherheitsleistungen zu begleichen.

## **§ 17 Haftungsausschluss**

(1) Für den Fall der Aufhebung der Satzung gem. § 12 (6) BauGB können Ansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Nichtigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im verwaltungsgerichtlichen Verfahren festgestellt wird.

## **§ 18 Vertragsänderung, Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen**

(1) Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

(3) Auf die zeitliche Befristung der Durchführung von Maßnahmen aus diesem Vertrag gem. § 12 (1) BauGB wird ausdrücklich hingewiesen.

(4) Der Vorhabenträger verpflichtet sich für jeden Fall der Rechtsnachfolge, ihre Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag seinem Rechtsnachfolger mit einer Weitergabeverpflichtung aufzuerlegen.

### **§ 19 Wirksam werden**

(1) Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Fürth und wird erst wirksam, wenn der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft tritt oder wenn eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt wird und die Sicherheitsleistungen an die Stadt übergeben wurden.

.....  
Ort, Datum

Fürth, den

.....  
.....  
.....  
.....

STADT FÜRTH

.....  
Vorhabenträger

Dr. Thomas Jung  
Oberbürgermeister